

DOKUMENT NR. 98

Name des Eingewiesenen	geb. am	Wohnort	Tag der Einweisung	Aufnahmebetrieb	Abgabebetrieb	Empfänger
Förster, Artur	30. 4. 15	Großenbehringen	13. 7. 49	Wismut A. G.	o. B. Einw. zurückgezogen d. H. Wethik am 16. 7. 49	Eingewiesener AA Gotha Aue AA Zwickau
Schneider, Heinz	23. 10. 21	Emleben	1. 8. 49	Wismut A. G.	o. B.	AA Gotha Eingewiesener
Diez, Ewald	12. 11. 10	Gotha	2. 8. 49	Neptunwerft Rostock	Fa. Tanz Holzeinschlag, Gotha	Abgabebetrieb AA Gotha
Faupel, Karl	13. 3. 02	Ülleben	2. 8. 49	Neptunwerft Rostock	Molkereigen. Gotha	Aufnahmebetrieb Eingewiesener Abgabebetrieb AA Gotha
Klein, Herbert zurückgezogen d. Amtsleiter . . . am 12. 9. 49	25. 5. 30	Buflieben	5. 8. 49	Wismut A. G. Obj. 2	Anna Kaufmann, Wwe. Gotha	Aufnahmebetrieb Eingewiesener AA Gotha
Hähnlein, Hans	25. 4. 30	Molochleben	5. 8. 49	Wismut A. G. Obj. 2	Anna Kaufmann, Wwe. Gotha	Abgabebetrieb Aufnahmebetrieb Eingewiesener AA Gotha
Jäckel, Hermann	8. 2. 09	Gotha	9. 8. 49	Abus-Gotha	Kreisrat, Gotha	AA Zwickau Eingewiesener Abus-Gotha Kreisrat Gotha
Nagel, Karl zurückgezogen, da Freiwilligenmeldung	26. 5. 28	Buflieben	9. 8. 49	Wismut A. G. Obj. 2	o. Besch.	AA Gotha Eingewiesener
Voigt, Helmut	8. 4. 31	Gräfontonna	27. 9. 49	Obj. 16 Joh. Georgenstr. Thür. Bauindustrie	o. Besch.	AA Zwickau Eingewiesener AA Gotha Thür. Bauind.

DOKUMENT NR. 99

Martin Häusler
Berlin-Zehlendorf-Mitte
Pasewaldstr. 7

Berlin, den 16. April 1952

An den
Untersuchungsausschuß
freiheitlicher Juristen
der Sowjetzone
Berlin-Zehlendorf-West

Als Anlage überreiche ich eine Fotokopie des Urteils des Amtsgerichts — Schöffengerichts Ebersbach/Sa. vom 23. 1. 1951. Durch dieses Urteil wurde ich wegen Nichtbefolgung eines Arbeitseinweisungsbescheides zu 4 Wochen Gefängnis kostenpflichtig verurteilt. Ein Rechtsmittel habe ich gegen dieses Urteil nicht eingelegt; es ist somit rechtskräftig geworden. Die Strafe habe ich nicht verbüßt. Unter dem 4. 2. 1952 erhielt ich die Mitteilung, daß die erkannte Strafe auf Grund der Gnadenaktion des Staatspräsidenten Pieck erlassen worden ist.

Zu den Gründen, die in dem Urteil vom 23. 1. 1950 angegeben wurden, habe ich folgendes zu sagen:

Es ist richtig, daß ich am 11. 10. 1949 aus dem Kunststoff-Preßwerk Taubenheim (VEB) entlassen wurde. Die Kündigung meines Arbeitsverhältnisses beruhte auf politischen Gründen. Das ist auch in einem Schreiben vom 12. 9. 1949 klar zum Ausdruck gebracht worden, denn es wurde hier u. a. erwähnt, daß ich angeblich den geordneten Ablauf in dem Betrieb gestört haben soll und nicht die richtige Einstellung zur Arbeit gehabt hätte.

Nach meiner Entlassung bin ich beim Arbeitsamt Neusalza/Spremberg vorstel-

lig geworden, um dort bekanntzugeben, daß ich im Betrieb meiner Mutter tätig bin. Meine Mutter hatte einen Groß- und Kleinhandel für Kunststoff- und Haushaltartikel. Das Arbeitsamt erklärte mir, daß meine Tätigkeit in dem mütterlichen Betrieb nicht berücksichtigt werden könnte, sondern, daß ich als Fachkraft vom Arbeitsamt zu einer Arbeit vermittelt werden müßte. Deshalb habe ich in dem Strafverfahren vor dem Schöffengericht Ebersbach mit Recht den Einwand erhoben, daß ich nicht arbeitslos bin, sondern einer geregelten Arbeit im Betrieb meiner Mutter nachgehe und deshalb eine Arbeitsvermittlung bzw. Zwangsarbeitseinweisung für mich nicht in Betracht kommen kann.

Es ist richtig, daß ich niemals gewillt war, einer Zwangsarbeitseinweisung zum Erzbergbau Folge zu leisten, denn ich lehnte es ab, mich in eine Arbeit pressen zu lassen, die nicht im Rahmen der von mir erlernten Tätigkeit lag.

gez. Martin Häusler.

DOKUMENT NR. 100

Beglaubigte Abschrift.

Cs 122/50

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den am 13. 3. 1927 in Taubenheim/Spree geborenen und in Oppach, Löbauer Str. A 96 b wohnhaften Maschinenschlosser

Martin Otto Waldemar Häußler
wegen Arbeitsverweigerung

hat das Schöffengericht zu Ebersbach (Sachs.) in der Sitzung vom 23. Januar 1951 . . .

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Nichtbefolgung eines Arbeitseinweisungsbescheides zu vier Wochen Gefängnis kostenpflichtig verurteilt.

Gründe:

Der Angeklagte ist von Beruf Maschinenschlosser. Er war als solcher bis zum 11. 10. 49 im Kunststoffwerk Taubenheim beschäftigt. An diesem Tage wurde er entlassen und meldete sich am 24. 11. 1949 in der Zweigstelle Neusalza-Spremberg des Arbeitsamtes Löbau als Arbeitssuchender. Das Arbeitsamt hatte Interesse, den Angeklagten als Fachkraft unterzubringen und wies ihm Arbeitsstellen in zwei Betrieben in Oppach nach. Er hätte dort zwar nicht als Maschinenschlosser, aber als Schlosser beschäftigt werden können. Das Arbeitsamt erhielt die Zuweisungen mit dem Eintrage der entsprechenden Firma zurück, die den Inhalt hatte, daß der Arbeitssuchende eine regelmäßige Arbeitszeit nicht einhalten könne. Deshalb wurde von seiner Einstellung abgesehen. Der Angeklagte hätte bei den Firmen erklärt, daß er in West-Berlin von einer Privatperson etwa 1100,— DM zu erhalten habe und deshalb des öfteren nach Berlin müsse, um diese Angelegenheit zu regeln. Deshalb könne er nicht garantieren, eine regelmäßige Arbeitszeit einzuhalten. Das Arbeitsamt versuchte noch, den Angeklagten bei seiner früheren Firma unterzubringen.